Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 208
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 19. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juli 2020)

zum Thema:
Direkte Demokratie und das LADG II

und **Antwort** vom 04. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. August 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24 208
vom 19. Juli 2020
über Direkte Demokratie und das LADG II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Auf meine Anfrage 18/23983, dort Frage 3) hat der Senat nur unvollständig geantwortet, ohne entsprechend der verfassungsrechtlichen Anforderungen seine Antwortverweigerung anhand des Maßstabes des Art. 45 II VvB zu begründen, da gerade nicht ersichtlich ist, das Vertrauenspersonen eines öffentlichen Volksbegehrens (bzw. anderer direktdemokratischer Initiativen) ein Interesse oder gar einen Anspruch auf Geheimhaltung ihrer Namen hätten, ebenso wenig wie etwa Kandidaten für öffentliche Ämter. Insoweit kann im Übrigen für eine Auskunft gegenüber Abgeordneten nicht weniger gelten als für eine Aktenauskunft für jedermann nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 IFG Bln.

Ebenso ist kein verfassungsrechtlich zulässiger Grund ersichtlich, weshalb der Senat die Frage zu 4) nicht beantwortet hat, zumal es für die Frage einer möglichen Ungleichbehandlung durch den Senat von Bedeutung ist, was er konkret auf einzelne direktdemokratische Initiativen hin veranlasst hat. In diesem Zusammenhang ist essentiell zu ersehen, welchen Personen zu 3) jeweils initiativ geworden sind und ob deren Anliegen - womöglich wegen ihrer Weltanschauung oder ihres sozialen Status - ungleich behandelt wurden. Dies gilt umso mehr, als dass der Senat zu 6) der Anfrage 18/23983 klargestellt hat, dass das LADG nur verfassungsrechtliche Vorgaben klarstelle, das Verbot einer Ungleichbehandlung von Gleichem natürlich schon immer bestanden hat. Schließlich zielte die Frage zu 1) nicht darauf ab, (eingereichte) Anträge (i.S. § 14 f. AbstG) auf Durchführung eines Volksbegehrens, das dann aber gar nicht durchgeführt wurde, von der Beantwortung auszunehmen. Es sollen also auch etwa der sogenannte „Fahrrad-Volksentscheid“ oder der „Videoaufzeichnungs-Volksentscheid“ oder der „Enteignungs-Volksentscheid“ genannt und im Sinne der folgenden Fragen berücksichtigt werden. Um eine vollständige, zusammenhängende Übersicht zu erlangen, bitte ich daher ausdrücklich um vollständig neue Beantwortung unter Wiederholung der bereits gemachten Angaben. Ich frage daher erneut:

1. Welche a) Volksinitiativen, b) (auch Anträge auf Einleitung eines) Volksbegehren(s) und c) Volksentscheide hat es seit Inkrafttreten des Abstimmungsgesetzes vom 11.06.1997 in Berlin gegeben?
2. Welche Unterschriften-/Stimmenanzahl (gegliedert zur Antwort auf die Frage 1)) wurde jeweils binnen welches Zeitraumes erzielt?
3. Wer (bitte natürliche oder juristische Personen benennen, da diese Angaben ja veröffentlicht wurden, etwaige Wechsel bitte chronologisch aufführen) war jeweils a) Träger und b) jeweils Vertrauensperson der direktdemokratischen Maßnahmen zu 1)?

Zu 1. bis 3.:
Zu den erbetenen Angaben wird zunächst auf die nachstehende Tabelle verwiesen.

Die Pflicht des Senats von Berlin, Schriftliche Anfragen nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin (VvB) zu beantworten, gilt nicht uneingeschränkt. Dies gilt unter anderem dann, wenn der Beantwortung Grundrechte Dritter, wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, entgegenstehen. Frage 3 bezieht sich teilweise auf eine Vielzahl von Personen, die anlässlich eines in der Regel bereits seit geraumer Zeit abgeschlossenen singulären Verfahrens als Trägerin oder Vertrauenspersonen aufgetreten sind. Die Namen der Vertrauenspersonen einer Trägerin eines Volksbegehrens werden seit 2014 regelmäßig nicht mehr von der Verwaltung veröffentlicht. Bei Volksinitiativen, bei denen den Vertrauenspersonen ein eigenes Anhörungsrecht im zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses nach § 9 Absatz 2 des Abstimmungsgesetzes (AbstG) zusteht, enthalten Parlamentsdrucksachen dagegen auch weiterhin die Namen der Vertrauenspersonen.

Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung hinsichtlich der Bekanntgabe personenbezogener Angaben überwiegt hier grundsätzlich das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen gegenüber dem Informationsinteresse von Abgeordneten, das in erster Linie auf die politische Kontrolle der Exekutive und nicht das Handeln von Bürgerinnen und Bürgern gerichtet ist. Auch sofern entsprechende Angaben teilweise weiterhin öffentlich zugänglich sein sollten, gebietet die erforderliche Abwägung dem Senat Zurückhaltung bei der Zusammenstellung und Weiterverbreitung entsprechender personenbezogener Daten. Im Hinblick auf aktuelle Volksinitiativen und Volksbegehren, zu denen sich die erbetenen Angaben aus öffentlich zugänglichen Quellen beschaffen lassen, besteht auch grundsätzlich keine umfassende Antwortpflicht. Im Ergebnis der gebotenen Abwägung wird dem Informationsinteresse des Abgeordneten durch parallele unmittelbare und nicht öffentliche Übermittlung der Liste der personenbezogenen Angaben nachgekommen.

Soweit es sich bei der Trägerin um eine oder mehrere Einzelpersonen (natürliche Personen) gehandelt hat, wird nachfolgend hilfsweise die Angabe „[Privatperson/en]“ verwendet.

Gegenstand der Volksinitiative (VI), des Antrags auf Einleitung (1. Stufe) oder Verlangens auf Durchführung (2. Stufe) eines Volksbegehrens (VB), des Volksentscheids (VE)	*Anzahl von gültigen Unterstützungs-* /Zustimmungserklärungen oder Ja-Stimmen (ggf. Auslegungszeitraum oder Tag des Volksentscheids)*	*Name der Trägerin*
VB Mehr Demokratie in Berlin[1]	1. Stufe: 33.732 Erklärungen	Mehr Demokratie e. V.
VI gegen den Transrapid Berlin-Hamburg	122.910 Erklärungen	Bürger/-innen gegen den Transrapid [Privatpersonen]
VB Schluss mit der Rechtschreibreform	1. Stufe: 33.738 Erklärungen 2. Stufe: 106.080 Erklärungen (10.05.1999 bis 09.07.1999)	Berliner Verein für deutsche Rechtschreibung und Sprachpflege e. V.
VB NEUWAHLEN JETZT![2]	ohne Angabe[2]	Initiative Neuwahlen Jetzt
VB Schluss mit dem Berliner Bankenskandal![3]	1. Stufe: 34.504 Erklärungen	Initiative Berliner Bankenskandal [Privatpersonen]
VB Schluss mit den Kürzungen im	1. Stufe:	Initiative Elternprotest

Gegenstand der Volksinitiative (VI), des Antrags auf Einleitung (1. Stufe) oder Verlangens auf Durchführung (2. Stufe) eines Volksbegehrens (VB), des Volksentscheids (VE)	*Anzahl von gültigen Unterstützungs-* /Zustimmungs-erklärungen oder Ja-Stimmen (ggf. Auslegungszeitraum oder Tag des Volksentscheids)*	*Name der Trägerin*
Kitabereich![4]	16.292 Erklärungen	[Privatpersonen]
VB vorzeitige Beendigung der 15. Wahlperiode des Abgeordneten-hauses von Berlin[5]	1. Stufe: 46.286 Erklärungen	Gewerkschaft der Polizei, Landesverband Berlin
VB Tempelhof bleibt Verkehrsflughafen!	1. Stufe: 29.878 Erklärungen 2. Stufe: 204.907 Erklärungen (15.10.2007 bis 14.02.2008)	Interessengemeinschaft City-Airport Tempelhof e. V.
VE Tempelhof bleibt Verkehrsflughafen!	529.880 Ja-Stimmen (27.04.2008)	Interessengemeinschaft City-Airport Tempelhof e. V.
VB Wahlpflichtbereich Ethik/Religion	1. Stufe: 34.472 Erklärungen 2. Stufe: 265.823 Erklärungen (22.09.2008 bis 21.01.2009)	Pro Reli e. V.
VE Wahlpflichtbereich Ethik/Religion	345.004 Ja-Stimmen (26.04.2009)	Pro Reli e. V.
VB Offenlegung der Teilprivatisie-rungsverträge Berliner Wasserbetriebe	1. Stufe: 36.062 Erklärungen 2. Stufe: 280.887 Erklärungen (28.06.2010 bis 27.10.2010)	Berliner Wassertisch [Privatpersonen]
VE Offenlegung der Teilprivatisie-rungsverträge Berliner Wasserbetriebe	665.235 Ja-Stimmen (13.02.2011)	Berliner Wassertisch [Privatpersonen]
VB Mehr Demokratie beim Wählen[6]	1. Stufe: 20.604 Erklärungen	Mehr Demokratie e. V.
VB Aufhebung des Rauchverbots in Gaststätten	1. Stufe: 23.252 Erklärungen 2. Stufe: 61.644 Erklärungen (26.01.2009 bis 25.05.2009)	Initiative für Genuß Berlin [Privatpersonen]
VB Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin[7]	1. Stufe: 58.720 Erklärungen	LEAK-Initiative Kitakinder + Bildung von Anfang an = Gewinn für Berlin [Privatpersonen]
VB Für das Weltkulturerbe Tempelhof und mehr Transparenz in der Politik[8]	1. Stufe: 21.414 Erklärungen	Verein Volksgesetzgebung
VB Grundschulkinder, leben und lernen in der Ganztagsschule, 1+ für Berlin	1. Stufe: 24.400 gültige Erklärungen 2. Stufe: 32.022 Erklärungen (11.07.2011 bis 10.11.2011)	Volksbegehren-Grundschule [Privatpersonen]

Gegenstand der Volksinitiative (VI), des Antrags auf Einleitung (1. Stufe) oder Verlangens auf Durchführung (2. Stufe) eines Volksbegehrens (VB), des Volksentscheids (VE)	*Anzahl von gültigen Unterstützungs-* /Zustimmungs-erklärungen oder Ja-Stimmen (ggf. Auslegungszeitraum oder Tag des Volksentscheids)*	*Name der Trägerin*
VB Verbesserung des S-Bahn-Verkehrs[9]	1. Stufe: 28.084 Erklärungen	S-Bahn-Tisch [Privatpersonen]
VI Schule in Freiheit	24.420 Erklärungen	OMNIBUS, gemeinnützige GmbH für Direkte Demokratie
VI Frische Luft in Berlin	23.633 Erklärungen	Bündnis Frische Luft für Berlin (Forum Rauchfrei, Nichtraucherbund Berlin-Brandenburg e. V., Pro Rauchfrei e. V.)
VB Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbots am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)	1. Stufe: 27.850 Erklärungen 2. Stufe: 139.129 Erklärungen (29.05.2012 bis 28.09.2012)	Initiative für ein Nachtflugverbot [Privatpersonen]
VB Rekommunalisierung der Berliner Energieversorgung	1. Stufe: 30.660 Erklärungen 2. Stufe: 227.748 Erklärungen (11.03.2013 bis 10.06.2013)	Berliner Energietisch [Privatpersonen]
VE Rekommunalisierung der Berliner Energieversorgung	599.588 Ja-Stimmen (03.11.2013)	Berliner Energietisch [Privatpersonen]
VB Erhalt Tempelhofer Feld	1. Stufe: 28.147 Erklärungen 2. Stufe 185.328 Erklärungen (14.09.2013 bis 13.01.2014)	Demokratische Initiative 100% Tempelhofer Feld e. V.
VE Erhalt Tempelhofer Feld	739.124 Ja-Stimmen (25.05.2014) (GE des Abgeordnetenhauses 468.094 Ja-Stimmen)	Demokratische Initiative 100% Tempelhofer Feld e. V.
VB Mietenvolksentscheid[10]	1. Stufe: 40.214 Erklärungen	Mietenvolksentscheid e. V.
VI Schule in Freiheit	25.715 Erklärungen	OMNIBUS, gemeinnützige GmbH für Direkte Demokratie
VI Nachtflugverbot	23.666 Erklärungen	Friedrichshagener Bürgerinitiative Projekt des Bürgervereins Friedrichshagen e. V.
VB Weiterbetrieb Flughafen Berlin-Tegel	1. Stufe: 23.562 Erklärungen 2. Stufe: 204.263 Erklärungen (21.11.2016 bis 20.03.2017)	Verein Pro Tegel e. V. und FDP Berlin
VE Weiterbetrieb Flughafen Berlin-Tegel	994.916 Ja-Stimmen (24.09.2017)	Verein Pro Tegel e. V. und FDP Berlin

Gegenstand der Volksinitiative (VI), des Antrags auf Einleitung (1. Stufe) oder Verlangens auf Durchführung (2. Stufe) eines Volksbegehrens (VB), des Volksentscheids (VE)	*Anzahl von gültigen Unterstützungs-* /Zustimmungs-erklärungen oder Ja-Stimmen (ggf. Auslegungszeitraum oder Tag des Volksentscheids)*	*Name der Trägerin*
VI verfassungskonforme Alimentation	20.045 Erklärungen	[Privatperson]
VB Volksentscheid Fahrrad[11]	1. Stufe: 89.729 Erklärungen	Netzwerk Lebenswerte Stadt e. V.
VB Berlin werbefrei[12]	1. Stufe: 32.456 Erklärungen	Berlin Werbefrei [Privatpersonen]
VB Videoüberwachung[13]	1. Stufe: 21.028 Erklärungen	Videoaufklärung & Datenschutz [Privatpersonen]
VI Unsere Schulen	28.070 Erklärungen	Gemeingut in BürgerInnenhand e. V.
VB Gesunde Krankenhäuser[14]	1. Stufe: 40.077 Erklärungen	Bündnis für mehr Personal im Krankenhaus – Volksentscheid Gesunde Krankenhäuser
VB Vergesellschaftungsgesetz[15]	1. Stufe: 58.307 Erklärungen	Initiative Deutsche Wohnen & Co enteignen
VI Klimanotstand Berlin	36.458 Erklärungen	[Privatperson]
VI Neue Wege für Berlin	21.620 Erklärungen (ungeprüft, lediglich gezählt 34.373)	Neue Wege für Berlin e. V.
VB Transparenzgesetz[16]	1. Stufe: 27.091 Erklärungen	Volksentscheid Transparenz
VI Bucht für alle	28.216 Erklärungen	Verein „Bucht für Alle“

* Im Hinblick auf Unterstützungs- und Zustimmungserklärungen wurden die gültigen Erklärungen innerhalb von 6 Monaten vor Einreichung des Antrags abgegeben. Soweit in den Fußnoten nicht anders angegeben, wurde der jeweilige Antrag zugelassen.

[1] Der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens ist vom Senat für unzulässig erklärt worden. Diese Entscheidung ist vom Verfassungsgerichtshof bestätigt worden.

[2] Das Volksbegehren ist wegen des angenommenen entsprechenden Antrags aller vier Fraktionen des Abgeordnetenhauses auf vorzeitige Beendigung der Wahlperiode obsolet geworden. Nach Angaben der Trägerin wurden ca. 70.000 Unterschriften eingereicht. Aufgrund der absehbaren Beschlussfassung des Abgeordnetenhauses hatte die Trägerin sich mit einem Ruhen des Verfahrens einverstanden erklärt, sodass keine Gültigkeitsprüfung der Unterstützungserklärungen erfolgte.

[3] Der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens ist vom Senat für unzulässig erklärt worden. Diese Entscheidung ist vom Verfassungsgerichtshof bestätigt worden.

[4] Der Antrag war unzulässig, da nicht die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften vorgelegt wurde.

[5] Der Antrag war unzulässig, da nicht die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften vorgelegt wurde.

[6] Ein Verlangen auf Durchführung eines Volksbegehrens wurde nicht gestellt.

[7] Das Volksbegehren wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Urteil vom 6. Oktober 2009 zugelassen. Es wurde nicht weiterverfolgt, da das Abgeordnetenhaus das Begehren im Wesentlichen umgesetzt hat.

[8] Gegen die (teilweise) Nichtzulassung des Volksbegehrens hat die Trägerin Einspruch beim Verfassungsgerichtshof eingelegt. Der Einspruch wurde zurückgewiesen. Das (Teil-)Volksbegehren wurde nicht weiterverfolgt.

[9] Der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens ist vom Senat für unzulässig erklärt worden. Diese Entscheidung ist vom Verfassungsgerichtshof bestätigt worden.

[10] Nach Gesprächen der Trägerin mit dem Senat wurde der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens von der Trägerin am 3. März 2016 zurückgenommen.
[11] Nach Gesprächen der Trägerin mit dem Senat wurde von diesem eine Gesetzesvorlage über ein Berliner Mobilitätsgesetz in das Abgeordnetenhaus eingebracht. Das Gesetz wurde vom Parlament beschlossen und am 5. Juli 2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens wurde daraufhin mit Schreiben vom 28. Juni 2018 von der Trägerin zurückgenommen.
[12] Der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens ist vom Senat für unzulässig erklärt worden. Im Dezember 2019 erfolgte eine Vorlage an den Verfassungsgerichtshof. Eine Entscheidung steht noch aus.
[13] Der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens ist vom Senat für unzulässig erklärt worden. Im Oktober 2018 erfolgte eine Vorlage an den Verfassungsgerichtshof. Eine Entscheidung steht noch aus.
[14] Der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens ist vom Senat für unzulässig erklärt worden. Im Juni 2019 erfolgte eine Vorlage an den Verfassungsgerichtshof. Eine Entscheidung steht noch aus.
[15] Der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens wurde am 17. Juni 2019 gestellt. Es fanden Gespräche zwischen der Trägerin und dem Senat statt. Die Zulässigkeitsprüfung wird erkennbar in Kürze abgeschlossen.
[16] Der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens wurde am 3. Dezember 2019 gestellt. Die Zulässigkeitsprüfung dauert derzeit noch an.

4. Was ist durch Abgeordnetenhaus oder Senat jeweils nach jedem einzelnen Schritt zu 1) im Sinne des Anliegens der Träger veranlasst worden?

Zu 4.:
Die vom Senat und vom Abgeordnetenhaus zu veranlassenden Verfahrensschritte sind eingehend und abschließend im Abstimmungsgesetz geregelt und wurden vom Senat in allen aufgeführten Fällen eingehalten. Die vom Senat im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung jeweils getroffenen Entscheidungen (Zulassung des Begehrens oder Zurückweisung als formal unzulässig und Vorlage zum Verfassungsgerichtshof) sind in der Tabelle zu Fragen 1. bis 3. angegeben. Die Befassung mit Volksinitiativen liegt – mit Ausnahme der Unterschriftenprüfung – in der Verantwortung des Abgeordnetenhauses. Über die Unterschriftenprüfung hinaus wurde vom Senat insoweit nichts weiter veranlasst.

Soweit die Frage darüber hinaus darauf gerichtet ist, inwieweit die inhaltlichen Anliegen einer Trägerin – abgesehen von der selbstverständlichen Bindung an durch Volksentscheid erlassene Gesetze – Niederschlag im Handeln des jeweiligen Senats oder des Abgeordnetenhauses gefunden haben, sind komplexe politische Prozesse angesprochen, die sich außerhalb des jeweiligen, förmlichen Verfahrens eines Volksbegehrens abspielen. Soweit sich konkrete Handlungen – insbesondere Gespräche mit der jeweiligen Trägerin und die Erarbeitung eines eigenen Gesetzentwurfs durch den Senat – unmittelbar einem bestimmten Volksbegehren zuordnen lassen, ist dies in der Antwort zu den Fragen 1. bis 3. in den Fußnoten angegeben. Zu etwaigen Reaktionen des Abgeordnetenhauses kann der Senat aus eigener Kenntnis keine Angaben machen; etwaige alternative Gesetzentwürfe oder parlamentarische Initiativen sind in der Parlamentsdokumentation ersichtlich. Das gleiche gilt für etwaige Entschließungen des Abgeordnetenhauses in Reaktion auf eine (erfolgreiche) Volksinitiative.

Ob und inwieweit es weitere, informelle oder mittelbare Reaktionen des Senats im Zusammenhang mit Volksbegehren gegeben hat (Änderungen der Verwaltungspraxis, Öffentlichkeitsarbeit u.a.) ergibt sich nicht aus den Akten zu den jeweiligen Volksbegehren, sondern müsste im Rahmen einer umfassenden, politisch-historischen Betrachtung erforscht werden und kann im Rahmen der Beantwortung einer

Schriftlichen Anfrage auch unter Berücksichtigung der dafür maßgeblichen Antwortfrist nicht geleistet werden.

5. Sieht der Senat eine mögliche Ungleichbehandlugn der Träger, Vertrauensleute und Unterstützer der Anliegen zu 1) im Sinne des LADG? Falls ja, in welchen Fällen? Gibt es dafür sachliche Gründe im Sinne des § 5 LADG? Welche?

Zu 5.:
Der Senat sieht keine Anhaltspunkte für eine Ungleichbehandlung im Sinne der Fragestellung.

Berlin, den 4. August 2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport